

Sitzungsvorlage Nr. 2022/10

Aktenzeichen: 632.6

Sachbearbeiter: Keilbach, Torsten



Gemeinde Weißbach

Öffentlichkeitsstatus
öffentlich

Datum
14.02.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	23.02.2022	3

Betreff:

Baugesuch: Errichtung einer neuen zusätzlichen Regenerativen Nachverbrennungsanlage auf dem Firmenareal Flst.-Nr. 1130 in der Salinenstraße in Weißbach

Beschlussvorschlag:

Dem Bauvorhaben wird das Einvernehmen erteilt.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	23.02.2022	TOP:	3 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
--------------------------	----	-------------------------------------	------

1		2		3		4		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR		Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR		jährliche Folgekosten / -lasten EUR		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR

Veranschlagung

	im Ergebnis- haushalt		im Finanz- haushalt		Nein		Ja, mit EUR	Produktkonto
<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Problembeschreibung / Begründung:

Die Gemeinde Weißbach wurde am 18.01.2022 vom Regierungspräsidium darüber informiert, dass sie im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen regenerativen Nachverbrennungsanlage (RTO) zur Entsorgung der lösemittelhaltigen Abluft aus der Produktion auf dem Firmenareal Flst.-Nr. 1130 in der Salinenstraße in Weißbach angehört wird. Dieser immissionsschutzrechtliche Antrag umfasst auch einen Antrag auf Baugenehmigung.

Im Jahr 2018 hat die Antragstellerin auf ihrem Firmenareal bereits eine biologische Abluftreinigungsanlage errichtet (→ siehe hierzu TOP 8.1 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24.09.2018). Die neue Anlage soll nun noch effizienter als die bisher betriebene werden. Deshalb ist geplant die neue Anlage bevorzugt zu nutzen und die bisherige bei Bedarf zuzuschalten. Laut den Antragsunterlagen wird durch die neue Anlage die Energieeffizienz deutlich erhöht und CO₂ eingespart.

Das Firmengrundstück Flst.-Nr. 1130 befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Es handelt sich also um ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile, welches nach § 34 BauGB zu beurteilen ist. Ein Vorhaben ist hier zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Außerdem müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben, und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Nach Ansicht der Gemeindeverwaltung erfüllt das Bauvorhaben all diese Voraussetzungen, zumal seine Umgebung faktisch als Industriegebiet nach § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) einzustufen ist, wo städtebauliche Aspekte allenfalls eine sehr untergeordnete Rolle spielen. Insofern sollte dem Bauvorhaben bauplanungsrechtlich das Einvernehmen der Gemeinde erteilt werden.